

- beglaubigte Abschrift -



**Landgericht Braunschweig**

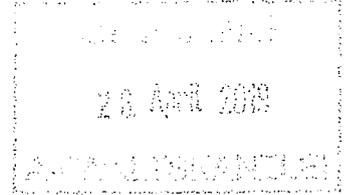
Geschäfts-Nr.:

8 T 81/19

33 a XIV 39/18 Amtsgericht Braunschweig

Braunschweig, 18.04.2019

Information zum Datenschutz unter [www.landgericht-braunschweig.niedersachsen.de](http://www.landgericht-braunschweig.niedersachsen.de)



## Beschluss

In der Abschiebehaftsache

betreffend [REDACTED] geboren [REDACTED]

Betroffener und Beschwerdeführer

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanw. Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1,  
30449 Hannover,  
Geschäftszeichen: 9/19

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort Braunschweig, Boeselagerstraße 4,  
38108 Braunschweig,  
Geschäftszeichen: A 1803352 SB 4

Beteiligte

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig am 18.04.2019 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Allert, die Richterin am Landgericht Sander und den Richter Jacob beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass die Anordnung der Abschiebehaft durch Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig vom 17.12.2018 - 33 a XIV 39/18 – rechtswidrig war.
2. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt das Land Niedersachsen.
3. Der Gegenstandswert wird auf 5.000 € festgesetzt.

### Gründe:

I.

Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen hat unter dem 17.12.2018 beim Amtsgericht Braunschweig beantragt, gegen den Betroffenen zur Sicherung der

Abschiebung Haft anzuordnen. Zur Begründung des Antrages wurden folgende Tatsachen und der folgende Sachverhalt mitgeteilt:

Der Betroffene reiste am ■.6.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel ein. Nach Äußerung eines Asylbegehrens erfolgte eine Zuweisung nach § 46 Abs. 2 Asylgesetz in die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in Niedersachsen, Standort Braunschweig. Daraus ergibt sich eine ausländerrechtliche Zuständigkeit der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen in Braunschweig. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellte anhand eines Treffer in der Eurodac-Datei fest, dass Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates nach der Dublin III-Verordnung vorliegen. Am 25.7.2018 bat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Schweden um Übernahme des Asylverfahrens. Der Asylantrag wurde am 31.7.2018 als unzulässig abgewiesen, die Abschiebung nach Schweden wurde angeordnet. Die Abschiebeanordnung ist seit dem 14.8.2018 vollziehbar.

Der Betroffenen wurde am 03.7.2018 und 01.10.2018 in einer ihm verständlichen Sprache zu seiner Pass- und Wahrheitspflicht bezüglich seiner Personalien sowie über die Konsequenzen eines Wohnraumwechsels ohne Bekanntgabe einer gültigen Anschrift belehrt. Insbesondere erfolgte eine Belehrung darüber, dass der Betroffene jeden Wohnungswechsel oder das Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde für mehr als 3 Tage der zuständigen Ausländerbehörde vorher anzuzeigen habe und er dazu verpflichtet sei, bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes nach Ablauf der Ausreisepflicht, der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist. Anderenfalls stelle dies einen Sicherungshaftgrund dar. Diese Belehrung hat der Betroffene unterschrieben.

Nach Mitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29.8.2018 konnte die Überstellung im Dublin-Verfahren nach Schweden bis zum 30.1.2019 erfolgen. Die Überstellung des Betroffenen nach Schweden wurde danach eingeleitet. Dem Betroffenen wurde am 03.12.2019 eine Ordnungsverfügung ausgehändigt, nach welcher er eine Abwesenheit aus seinem Zimmer und den dazugehörigen Gemeinschaftsräumen werktags zwischen 0:00 und 06:00 Uhr mitzuteilen habe. Die Überstellung des Betroffenen mit Sicherheits- und Arztbegleitung wurde für den 04.12.2018 terminiert. Diese Abschiebung scheiterte, da der Betroffene nicht angetroffen werden konnte.

Der Betroffene wurde sodann beim Versuch seine Duldung verlängern zu lassen am 17.12.2018 festgenommen.

Der Betroffene wurde am 17.12.2018 von der zuständigen Richterin des Amtsgerichts Braunschweig angehört. Anwesend war eine Dolmetscherin für die englische Sprache. Der Antrag der Ausländerbehörde vom 17.12.2018 wurde dem Betroffenen übersetzt und übergeben. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll vom 17.12.2018 Bezug genommen.

Das Amtsgericht Braunschweig hat mit Beschluss vom 17.12.2018 gegen den Betroffenen zur Sicherung der Abschiebungshaft bis einschließlich 15.1.2019 angeordnet. Auf dem Beschluss wird Bezug genommen.

Der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen hat am 06.01.2019 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig Beschwerde eingelegt und beantragt festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat. Ferner wurde beantragt, dem Betroffenen Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen, zudem wurde Akteneinsicht in die Gerichts- und Ausländerakte beantragt. Die beantragte Akteneinsicht wurde gewährt.

Der Verfahrensbevollmächtigte hat unter dem 01.02.2019 die Beschwerde begründet, wegen der Beschwerdebegründung wird auf den Schriftsatz Bezug genommen.

Die Abschiebung des Betroffenen scheiterte auf Grund seiner Gegenwehr. Den Antrag die Abschiebehaft bis zum 30.1.2019 zu verlängern hat das Amtsgericht Hannover mit Beschluss vom 16.1.2019 zurückgewiesen. Auf den Beschluss (Bl. 43 ff. d.A.) wird Bezug genommen.

Das Amtsgericht Braunschweig hat mit Beschluss vom 06.2.2019 der Beschwerde nicht abgeholfen. Auf den Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig vom 06.2.2019 wird Bezug genommen.

Die Ausländerbehörde hat unter dem 18.2.2019 im Beschwerdeverfahren Stellung genommen, auf diese Stellungnahme wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakten sowie die vorliegende Ausländerakte Bezug genommen.

## II.

Die Beschwerde des Betroffenen verbunden mit dem Antrag festzustellen, dass der Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig vom 17.12.2018 ihn in seinen Rechten verletzt hat, ist zulässig und begründet.

Es fehlt bereits an einem zulässigen Haftantrag, sodass dahinstehen bleiben kann, ob ein Haftgrund besteht. Notwendig für einen zulässigen Haftantrag ist ausweislich § 417 Abs.2 Nr. 4 FamFG insbesondere, dass die Behörde nachvollziehbare und tragfähige Ausführungen zur notwendigen Haftdauer tätigt. Dies ist vorliegend nicht geschehen. Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen hat zur Begründung einer Haftdauer von immerhin 31 Tagen einzig ausgeführt: „Die Dauer der Haft von maximal 31 Tagen ist erforderlich, da die Abschiebung für den 15.1.2019 bereits terminiert und dem Mitgliedsstaat angekündigt worden ist.“ Dies reicht zur Begründung nicht aus. Es erschließt sich nicht, warum dem Mitgliedsstaat kein zeitnäherer Termin angekündigt werden konnte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach dem Fehlschlagen der Abschiebung am 15.1.2019 ein weiterer Termin auf den 30.1.2019, und damit deutlich zeitnäher, festgesetzt werden konnte. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass vorliegend keine Abschiebung mittels Flugzeug stattfinden sollte und entsprechend die hierbei üblichen Beschränkungen bezüglich der Abschiebekapazitäten nicht greifen dürften. Vielmehr sollte der Betroffene mittels Fähre abgeschoben werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es durchaus möglich, aber ohne weitere Angaben der Landesaufnahmebehörde nicht nachprüfbar, dass eine Abschiebung des Betroffenen deutlich früher hätte erfolgen können.

Die Unzulässigkeit des Haftantrags führt zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses und mithin zur Begründetheit des Feststellungsantrages.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 80, 81 Abs. 1, 83 Abs. 2 FamFG, 430 FamFG. Unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht es dem billigen Ermessen, dem Land Niedersachsen als derjenigen Körperschaft, der die beteiligte Behörde angehört, zur Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen zu verpflichten (vgl. BGH V ZB 28/10).

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 36 Abs. 2, Abs. 3 GNotKG.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist ein weiteres Rechtsmittel **nicht** gegeben (§ 70 Abs.3 S. 2 FamFG).

Allert

Sander

Jacob

**Beglaubigt**

Braunschweig, den 25.04.2019



Huse, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

